



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 187.10

851.20.01

Anpassung der Kehricht-Grundgebühr; Zusatzbotschaft

Antrag

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung (RB 830) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (RB 831) wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt.
4. Auftrag Nr. 3 des Schlussberichts zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Am 15. September 2011 wies der Gemeinderat die Botschaft zur Aufhebung der Kehricht-Grundgebühr zurück. Er beauftragte den Stadtrat, das Geschäft mit Varianten mit und ohne Grundgebühr nochmals vorzulegen, wobei bei der Variante mit Grundgebühr auf eine gegenüber heute kostengünstigere Erhebung der Grundgebühr zu achten sei. Vorliegend beantragt der Stadtrat die Einführung einer so genannten Umweltgebühr, welche an die Stelle der bisherigen Grundgebühr tritt. Die Berechnungsart erfolgt nach dem Wasserbezug und erfüllt sowohl die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Verursacherprinzip) als auch die Umsetzung eines stark vereinfachten administrativen Aufwands für die Rechnungsstellung. Ausgehend von der Absicht, die Gebindegebühr für den am meisten verwendeten Kehrichtsack (35 Liter) auf einer mit den umliegenden Gemeinden vergleichbaren Höhe zu halten, vorgesehen sind Fr. 2.20 pro 35 Liter-Sack, ergibt sich eine Umweltgebühr von Fr. 0.50 pro m³ Wasserbezug und Person. Damit werden etwas über 70 % des Aufwands für die Abfallbewirtschaftung mittels Gebindegebühr und knapp 30 % mittels Umweltgebühr finanziert.



Bericht

1. Ausgangslage und Problemstellung

1.1 Behandlung der Botschaft Nr. 187.04 im Gemeinderat

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2011 hat sich der Gemeinderat in der Eintretensdebatte zur Aufhebung der Kehrrecht-Grundgebühr mehrheitlich für die Beibehaltung dieser Gebühr ausgesprochen. Die Gründe hierzu gehen aus der dazugehörenden Botschaft Nr. 187.04 hervor. Mit 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde das Geschäft mit dem Auftrag an den Stadtrat zurückgewiesen, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche Varianten mit und ohne Grundgebühr enthalte. Bei der Variante mit Grundgebühr sei zudem auf eine gegenüber heute kostengünstigere Erhebung der Grundgebühr zu achten.

1.2 Änderung der Technischen Verordnung für Abfallbewirtschaftung (TVA)

Am 22. März 2006 reichte Ständerat Carlo Schmid eine Motion mit dem Titel „Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehrrecht“ ein. Der Vorstoss wurde überwiesen und am 11. Oktober 2011 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Regelungsvorschlag zur Umsetzung der Motion Schmid. Konkret bedeutet die Umsetzung der Motion, dass in Zukunft Unternehmen mit mindestens zehn Vollzeitstellen frei sind, ihre Abfälle selber oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Das BAFU befasst sich zurzeit mit der Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und berücksichtigt dabei den erwähnten Regelungsvorschlag. Abklärungen bezüglich der zeitlichen Anpassung der TVA ergaben, dass mit dem Inkrafttreten wahrscheinlich im Jahr 2014 zu rechnen ist.

Für Gemeinden und Städte mit Unternehmen mit mindestens zehn Vollzeitstellen bedeutet die neu vorgesehene Regelung eine Anpassung ihres Sammel- und Transportregimes. In Chur bestehen knapp über 3'500 Betriebe, wovon rund 300 Unternehmen mehr als zehn Vollzeitstellen aufweisen. Das hat in Zukunft zweierlei Konsequenzen: Einerseits die Unsicherheit, ob ein Unternehmen die Dienstleistung der Stadt weiterhin in Anspruch nimmt und andererseits eine allenfalls notwendige Erhöhung der Gebühren, um die Kosten der Infrastruktur weiterhin decken zu können. Der Anteil Gewerbekehrrecht an der Gesamtmenge beträgt in der Stadt schätzungsweise etwa ein Drittel oder ca. 3'500 bis 4'000 Tonnen. Genaue Aussagen können allerdings erst dann gemacht werden, wenn die konkreten Angaben der Unternehmen vorliegen.



2. Zielsetzung

Die in Botschaft Nr. 187.04 umschriebene Zielsetzung bleibt auch bei einer anderen Ausgestaltung der Kehrichtgrundgebühr gleich. Allerdings wäre wünschbar, dass die städtischen Gesetzesgrundlagen nicht aufgrund der in Ziffer 1.2 geschilderten Ausgangslage in kurzer Zeit wiederum angepasst werden müssen und so zu einer Verunsicherung bei den Betroffenen führen. Die bisherige Lösung mit der Kehricht-Grundgebühr hat sich mit Ausnahme des etwas umfangreicheren administrativen Aufwands bewährt und könnte an sich bestehen bleiben, bis seitens des Bundes Klarheit über den Umgang mit Gewerbekehricht herrscht. An seiner Sitzung vom 6. Oktober 2011 lehnte der Gemeinderat ein unter anderem mit diesem Argument begründetes Fristerstreckungsgesuch des Stadtrates jedoch ab.

Die Gebindegebühr soll sich inskünftig im Rahmen der Preise der umliegenden Gemeinden bewegen. Zudem soll die Einführung einer neuen Grundgebührenart in der Regel maximal ein Drittel der Gesamtkosten abdecken.

3. Kostenübersicht in der Abfallbewirtschaftung

Die Kosten für den „mengenunabhängigen“ Aufwand und für die Wertstoffsammlungen in der Abfallbewirtschaftung setzen sich wie folgt zusammen (Durchschnitt 2008 - 2010):

Kosten für Infrastruktur (Erstellung und Unterhalt)	Fr.	197'700.--
Kosten für Tierkörpersammelstelle	Fr.	76'700.--
Kosten für die Sammlung von Wertstoffen	Fr.	1'584'800.--
Kosten für die Entsorgung von Spezialabfällen	Fr.	198'000.--
Kosten für die Abfallberatung und die -kontrollen	Fr.	63'400.--
Kosten für die Erhebung der Grundgebühr	Fr.	87'500.--
Totalkosten des mengenunabhängigen Aufwands	Fr.	2'208'100.--

Aus dem Verkauf von Wertstoffen, diversen kleineren Einnahmen sowie aus dem Bussen-ertrag ergaben sich in den drei genannten Jahren durchschnittlich Fr. 446'000.-- pro Jahr. Die Einnahmen aus Wertstoffen variieren jedoch zum Teil sehr stark und beeinflussen das jährliche Ergebnis. Für die Berechnung der Gebühren werden sie deshalb nicht berücksichtigt.



Die Kosten für den „mengenabhängigen“ Aufwand in der Abfallbewirtschaftung setzen sich im Durchschnitt der Jahre 2008 - 2010 wie folgt zusammen:

Kosten für die Sammlung von Haushalt-/Siedlungsabfällen	Fr.	1'194'200.--
Kosten für die Entsorgung von Haushalt-/Siedlungsabfällen	Fr.	1'855'900.--
Totalkosten des mengenabhängigen Aufwands	Fr.	3'050'100.--

Die Gesamtkosten der städtischen Abfallbewirtschaftung betrugen somit in den Jahren 2008 - 2010 durchschnittlich rund Fr. 5'258'200.--. Aufgrund der Tatsache, dass inskünftig der administrative Aufwand für die Erhebung der Grundgebühr weitgehend entfällt und der Einbau der Tiefsammelsysteme in wenigen Jahren abgeschlossen sein wird, kann der Aufwand um rund Fr. 150'000.-- reduziert werden und dürfte sich - bei gleichbleibender Tonnage und gleichbleibendem Verbrennungspreis pro Tonne - jährlich noch etwa bei Fr. 5'100'000.-- bewegen.

4. Alternativen zur bestehenden Kehricht-Grundgebühr

Wie in der Botschaft Nr. 187.04 unter Kapitel 6.3 „Alternative Gebührenverrechnungsmöglichkeiten“ beschrieben, gibt es andere Bemessungskriterien, die jedoch zum Teil willkürlich bzw. aufwändig zu rechnen sind. Dazu gehören die Verrechnung nach dem Gebäudeversicherungswert, nach dem umbauten Raum gemäss SIA oder nach der Anzahl Zimmer. Daneben gibt es Ansätze mit der Liegenschaftensteuer als Bemessungsgrundlagen.

Eine denkbare Variante wäre die Abwälzung über die Steuern, was gemäss Bundesgericht bis zu einem gewissen Umfang zulässig ist. Das Bundesgericht hat im Urteil 2C_740/2009 vom 4. Juli 2011 entschieden, dass die Abfallbeseitigung aufgrund des Verursacherprinzips zwar nicht gesamthaft mit allgemeinen Steuergeldern finanziert werden darf. Gemäss Urteil dürfen jedoch maximal 30 % der Kosten für die Abfallbeseitigung mit Steuereinnahmen gedeckt werden. Der restliche Aufwand ist vom Verursacher zu tragen, und zwar aufgrund einer mengenabhängigen Gebühr nach Volumen (Sackgebühr) oder nach Gewicht des Abfalls. Aus Sicht des Stadtrates ist aber auf eine Aufhebung der Kehricht-Grundgebühr und die Abwälzung über die Steuern zu verzichten, da dies dem vom Stimmvolk im Jahr 1998 angenommenen Abfallbewirtschaftungsgesetz widerspricht.

Die in der Botschaft Nr. 187.04 ebenfalls erwähnte und nun vom Stadtrat vorgeschlagene Umweltgebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und kann einfach über die Wasserrechnung durch die IBC Energie Wasser Chur (IBC) erhoben werden. Diese Lösung lässt sich - in Ergänzung zu den Gebindegebühren - mit dem im Umweltschutzrecht bei den Siedlungsabfällen statuierten Verursacherprinzip vereinbaren.



Die geltende in Chur praktizierte Lösung mit der mengenunabhängigen Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr) und den mengenabhängigen Gebindegebühren mag im Vollzug etwas aufwändig sein. Die Grundgebühr (pro Person bzw. pro Arbeitsplatz im Betrieb) steht jedoch im Einklang mit den umweltschutzrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG).

5. Kehricht-Grundgebühr (Umweltgebühr) nach dem Wasserverbrauch

An die Stelle der bestehenden Grundgebühr soll zukünftig eine Umweltgebühr treten. Der neue Begriff „Umweltgebühr“ wird deshalb verwendet, um aufzuzeigen, dass eine vollständig neue Berechnungsart umgesetzt werden soll. Bei der Lösung „Berechnung Umweltgebühr über den Wasserbezug“ wird jeder ordentliche Wasserbezug auf der Wasserrechnung mit einer zusätzlichen Position „Umweltgebühr“ versehen. Diese Position ersetzt wie erwähnt die bisherige Kehrichtgrundgebühr.

Die IBC sind bereit, diese zusätzliche Position auf der Wasserrechnung aufzunehmen. Der administrative Aufwand hierfür ist gering. Für den Aufwand erwarten die IBC einen Pauschalbetrag von Fr. 1.-- pro Zähler und Jahr. Bei rund 4'000 Zählern bedeutet das somit etwa Fr. 4'000.-- zuzüglich dem allfälligen Aufwand für die gesetzlich nach oben limitierte Umweltgebühr (vgl. Art. 18 Abs. 3 Gesetzesentwurf) für Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe, welche separat in Rechnung gestellt werden. Mit dieser Lösung kann der gesamte administrative Aufwand von heute ca. Fr. 85'000.-- auf noch rund Fr. 5'000.-- reduziert werden.

Die bestehende Grundgebühr entspricht - wie bereits erwähnt - den umweltschutzrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 32a USG. Dasselbe gilt auch für die neu vorgesehene Umweltgebühr nach dem Wasserverbrauch. Mit dem Wasserbezug als Referenzgrösse wird immerhin das Ausmass der möglichen Nutzung einer Liegenschaft zum Ausdruck gebracht, von der auch die mutmassliche Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen abhängt (vgl. BGer Urteil 2P.266/2003 E. 3.2, 3.4). Anzumerken bleibt, dass zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung auf jeden Fall an der bisherigen Kombination mit einer mengenunabhängigen Gebühr und einer mengenabhängigen Gebindegebühr festgehalten wird. Dieses sogenannte Splitting-Modell ist die bevorzugte Lösung, um verursachergerechte Gebühren zu realisieren.

Die Variante ohne Grundgebühr ist bereits in der Botschaft Nr. 187.04 beschrieben worden.



Selbst wenn ein Vergleich der bestehenden Kehricht-Grundgebühr (Anzahl Personen ab erfülltem 18. Lebensjahr bzw. Anzahl Arbeitsplätze) zur neu vorgesehenen Umweltgebühr (Wasserbezug) schwierig ist, so können doch anhand eines Rechenbeispiels die Kosten pro Person dargestellt werden. Bei einer Umweltgebühr von Fr. 0.50 pro m³ Wasserbezug und einem durchschnittlichen Verbrauch von 160 l pro Tag beträgt die Umweltgebühr pro Person für ein Jahr Fr. 29.20 (160 l x 365 Tage = 58.4 m³ à Fr. 0.50 pro m³). Ein Vierpersonen-Haushalt kommt somit auf eine jährliche Umweltgebühr von knapp Fr. 120.--. Die Abweichung entsteht dort, wo bis anhin im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren nicht berechnet, wogegen sie neu über den Wasserverbrauch mit einbezogen werden. Bei Betrieben sind sodann nicht mehr die Anzahl Arbeitsplätze massgebend, sondern der effektive Wasserverbrauch. Davon ausgenommen sind Grossverbraucher wie Produktions- und Landwirtschaftsbetriebe, bei denen die Umweltgebühr maximal limitiert werden soll.

6. Revision der Gesetzeserlasse

6.1 Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG, RB 830)

Art. 17

Im vorliegenden Artikel werden die Gebührenarten aufgeführt, mit welchen die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden sollen. Neu ist eine Umweltgebühr vorgesehen, die an die Stelle der bisherigen Grundgebühr (vgl. geltender Art. 14 Abs. 2 lit. a AEG) treten soll.

Art. 18

Die Umweltgebühr dient, wie die bisherige Grundgebühr, der Finanzierung der mengenunabhängigen Kosten (Bereitstellung der Infrastruktur, Administration, Information, Kontrolle und Beratung) sowie zur Deckung der Kosten für die Entsorgung von separat gesammelten Abfällen (wie Glas, Papier, Karton). In Abs. 2 wird auf Gesetzesstufe ein maximaler Gebührenrahmen fixiert. Der Stadtrat legt die anwendbare Gebühr im Gebührentarif fest (Art. 23). Um die heutige Administration betreffend Rechnungsstellung zu vereinfachen, werden die IBC die Umweltgebühr mit der Wasserrechnung - neben den Posten Wasserbezug und Gebühren für das Abwasser - für die Stadt in Rechnung stellen und einfordern. Um Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe nicht übermässig zu belasten, wird für diese eine maximale jährliche Umweltgebühr festgelegt, die nicht überschritten werden darf, auch wenn der konkrete Wasserbezug eine höhere Gebühr erfordern würde.



Art. 19

Von der Erhebung einer Umweltgebühr bestehen in wenigen Fällen Ausnahmen. Das Gesetz sieht bei öffentlichen Brunnen und Hydranten sowie in einem gewissen Umfang bei Quellenrechten vor, dass keine Umweltgebühr erhoben wird.

Art. 20

Diese Bestimmung regelt, welche Personen der Gebührenpflicht unterliegen.

Art. 21 und 22

Die heutige Regelung betreffend Gebindegebühren bleibt unverändert. Hingegen soll eine klare formell gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die bisher nicht vorhanden war.

Art. 23

Der Gebährentarif wird - im gesetzlich vorgesehenen Gebährentarifen - vom Stadtrat beschlossen.

Art. 31

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass ab dem 1. Januar des Jahres 20xx, an welchem die neuen Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen, keine Grundgebühren mehr nach bisherigem Recht erhoben werden. Grundgebühren, die sich auf die Erhebungsperioden vor diesem Stichtag beziehen, werden nach bisherigem Recht veranlagt und eingefordert und nicht zurückerstattet. Auch wenn die Sackgebühr erhöht wird, können die alten Gebährenträger von der Bevölkerung noch aufgebraucht werden.

6.2 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV, RB 831)

Art. 11 und 12

Aufgrund der Aufhebung der bisherigen Grundgebühr und aufgrund der Tatsache, dass die neue Umweltgebühr direkt im Gesetz bzw. im Gebährentarif des Stadtrates umschrieben wird, werden die bisherigen Art. 11, 11a-11i und Art. 12 Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Zudem erfolgen in der Vollziehungsverordnung einige formelle Anpassungen und Ergänzungen, die die heutige Praxis wiedergeben und den Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008 (GRB 376.03) berücksichtigen, auf Stadtgebiet ein flächendeckendes Tiefsammelsystem anzulegen.

6.3 Gebährentarif (RB 831a)

Der vorliegende Gebährentarif basiert auf der Voraussetzung, dass der am meisten verwendete Kehrachtsack der 35 Liter-Sack ist und zukünftig preislich im vergleichbaren Rahmen der Gemeinden im Bündner Rheintal liegen soll. Vorgesehen ist eine Gebindegebühr



von Fr. 2.20 pro 35 Liter-Sack (zurzeit Fr. 1.50 pro 35 Liter-Sack). Unter Berücksichtigung der Preisanpassung auch bei den übrigen mengenabhängigen Gebühren ergibt sich mit Einbezug des Erlöses aus dem Verkauf von Wertstoffen ein Gesamtertrag von geschätzt Fr. 3.85 Mio. Die Differenz bis zum Gesamtaufwand von angenommenen Fr. 5.1 Mio. beträgt somit knapp Fr. 1.3 Mio., die über die Umweltgebühr zu finanzieren ist. Der Wasserbezug für sämtliche städtischen Haushalte sowie für die Betriebe, exkl. die Grossverbraucher und die Landwirtschaft, beträgt rund 2.3 Mio. m³. Unter Berücksichtigung der Maximalgebühr für diese Grossverbraucher und die Landwirtschaft kann die Umweltgebühr zurzeit auf Fr. 0.50 pro m³ Wasserbezug festgelegt werden.

Veränderungen in der Abfallbewirtschaftung bei der zu entsorgenden Menge, den Verbrennungskosten seitens des GEVAG sowie allfällige infolge Revision der TVA erforderliche Anpassungen werden die Gebühren inskünftig beeinflussen.

7. Zeitliche Umsetzung

Sofern der Gemeinderat die Botschaft im Frühling 2012 verabschiedet, kann - unter Beachtung einer allfällig notwendigen Volksabstimmung im Herbst 2012 - die Teilrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 6. Februar 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Gesetz über die Abfallentsorgung mit Synoptik
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung mit Synoptik
- Gebährentarif



Aktenauflage

- Gebührenübersicht der Gemeinden des Kantons Graubünden zu Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung, Amt für Natur und Umwelt, Januar 2011
- Übersicht der Abfallmengen 2010
- Motion 06.3085 von Ständerat Carlo Schmid zu „Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht“
- Regelungsvorschlag Umsetzung Motion Schmid vom BAFU, 11.10.11
- Vergleich Kehricht-Grundgebühr / Umweltgebühr
- Bundesgerichtsurteil 2C_740/2009 vom 4. Juli 2011

Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 29. November 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Art. 2 Geltungsbereich

Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.

Art. 3 Grundsätze

¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Abfallarten

a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.

³ Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

Art. 5 b) Sonderabfälle

Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

Art. 6 c) Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.

Art. 7 Verbote

Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
- c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.

Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.

II. Aufgaben der Stadt**Art. 8** Information / Beratungs- und Kontrollstelle

¹ Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.

² Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

³ Die Stadt führt eine Kontrollstelle. Diese überprüft, ob die Abfälle gesetzeskonform entsorgt werden.

Art. 9 Kompostierung

¹ Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

² Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.

Art. 10 Entsorgung
a) Allgemeine Abfuhr

¹ Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.

Art. 11 b) Spezialabfahren / Sammelstellen

Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfahren zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.

III. Pflichten der Verursachenden

Art. 12 Ablieferung

¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

³ Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.

Art. 13¹ Hauskehricht

¹ Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen.

² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.

³ Der **Gemeinderat** kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.

⁴ Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 838) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt

Art. 14 Wertstoffe

¹ Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.

² Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

³ Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Art. 15 Sonderabfälle

Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

Art. 16 Bauabfälle

¹ Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden.

² Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.

IV. Finanzierung¹**Art. 17** Grundsatz

Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit einer Umweltgebühr, mit Gebindegebühren sowie mit den verschiedenen Gebühren für Wertstoffe und Sonderabfälle zu decken.

Art. 18 Umweltgebühr
a) Grundsatz

¹ Die Stadt erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Umweltgebühr.

² Die jährlich zu erhebende Umweltgebühr beträgt maximal Fr. 0.80 je m³ Wasserbezug. Die Rechnungsstellung erfolgt zugunsten der Stadt durch die IBC Energie Wasser Chur (IBC).

³ Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe entrichten eine Umweltgebühr gemäss Abs. 1 und 2, jedoch maximal Fr. 1'500.- (Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe) bzw. Fr. 500.- (Landwirtschaftsbetriebe) pro Jahr.

¹ Fassung von Art. 17 - 23 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ...2012 / Volksabstimmung vom ...2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

Art. 19 b) Ausnahmen

Für den Wasserbezug bei öffentlichen Brunnen und Hydranten wird keine Umweltgebühr erhoben. Dasselbe gilt für Quellenrechte im Umfang des eingeräumten Rechtes.

Art. 20 c) Gebührenpflicht

¹ Die Umweltgebühr ist von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen.

² Bei Baurechtsverhältnissen sind die Bauberechtigten und bei gemeinschaftlichem Eigentum die Gesamt- oder Miteigentümer gebührenpflichtig.

³ Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung auf die Erwerberin oder den Erwerber über.

⁴ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. den Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung.

Art. 21 Gebindegebühren
a) Gebührenträger

Für die Entsorgung von Abfall sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departements speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:

- a) Kehrrihtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- b) Säcke, Marken und Abreissplomben für Wertstoffe;
- c) Containerabreissplomben für 800-Liter-Container.

Art. 22 b) Gebührenansätze

Für die Gebührenträger gemäss Art. 21 gelten folgende Ansätze:

- a) Kehrrihtsäcke:
 - Inhalt von 17 Liter: bis maximal Fr. 2.– pro Sack;
 - Inhalt von 35 Liter: bis maximal Fr. 4.– pro Sack;
 - Inhalt von 60 Liter: bis maximal Fr. 7.– pro Sack;
 - Inhalt von 110 Liter: bis maximal Fr. 10.– pro Sack.
- b) Säcke, Marken und Abreissplomben für Wertstoffe:
 - Grüngutsäcke 60 Liter (compobag): bis maximal Fr. 3.– pro Sack;
 - Grüngutmarke bis 25 kg: bis maximal Fr. 3.– pro Stück;
 - Abreissplombe für Grüngutcontainer 800 Liter: bis maximal Fr. 15.–.
- c) Containerabreissplomben für Container 800 Liter:
 - ungepresst bis 120 kg: bis maximal Fr. 80.–;
 - gepresst bis 200 kg: bis maximal Fr. 160.–.

Art. 23 Gebührentarif

Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch **der Teuerung** anzupassen.

V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 24** Vollziehungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.

Art. 25 Strafbestimmungen
a) Busse und Verweis

¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt.

³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.

⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.

⁵ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 26 b) Juristische Personen usw.

¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 27 c) Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 28 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.

Art. 29¹ Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 30** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehr- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.

Art. 31² Übergangsbestimmungen

¹ Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 13 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.

² Ab dem 1. Januar 20xx werden keine Grundgebühren nach bisherigem Recht mehr erhoben. Grundgebühren, die sich auf die Erhebungsperioden vor diesem Stichtag beziehen, werden nach bisherigem Recht veranlagt und weder teilweise noch ganz zurückerstattet.

³ Bisherige Gebührenträger behalten nach wie vor Gültigkeit und können aufgebraucht werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

² Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 838) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ...2012 / Volksabstimmung vom ...2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

Art. 32 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

¹ Das Gesetz vom 29. November 1998 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Februar 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt



Stadt Chur

Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830) - Gegenüberstellung

Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830) Beschlussen in der Volksabstimmung vom 29. November 1998		Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830) Beschlussen in der Volksabstimmung vom 29. November 1998 mit Änderungen		Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.	Art. 1 Zweck	Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.	
Art. 2 Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.	Art. 2 Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.	
Art. 3 Grundsätze	¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. ² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden. ³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.	Art. 3 Grundsätze	¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. ² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden. ³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.	
Art. 4 Abfallarten	a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.	Art. 4 Abfallarten a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe	¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.	



	² Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrrihtsäcken entsorgt werden kann. ³ Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können. b) Sonderabfälle	Art. 5 b) Sonderabfälle	² Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrrihtsäcken entsorgt werden kann. ³ Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können. Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente. Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.	
Art. 5 Verbote	Verboten sind: a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen; b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen; c) das Verbrennen von Abfällen aller Art. Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.	Art. 7 Verbote	Verboten sind: a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen; b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen; c) das Verbrennen von Abfällen aller Art. Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.	
	II. Aufgaben der Stadt		II. Aufgaben der Stadt	
Art. 6 Information / Beratungsstelle	¹ Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle. ² Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	Art. 8 Information / Beratungs- und Kontrollstelle	¹ Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle. ² Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	



				³ Die Stadt führt eine Kontrollstelle. Diese überprüft, ob die Abfälle gesetzesskonform entsorgt werden.	
Art. 7 Kompostierung	¹ Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. ² Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.	Art. 9 Kompostierung		¹ Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. ² Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.	
Art. 8 Entsorgung	a) Allgemeine Abfuhr ¹ Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfuhr. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht. b) Spezialabfuhr / Sammelstellen ² Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfuhr zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.	Art. 10 Entsorgung a) Allgemeine Abfuhr		Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfuhr. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.	
		Art. 11 b) Spezialabfuhr / Sammelstellen		Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfuhr zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.	
				III. Pflichten der Verursachenden	
Art. 9 Ablieferung	¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialabfuhr und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen. ³ Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.	Art. 12 Ablieferung		¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialabfuhr und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen. ³ Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.	



Art. 10 Hauskehricht	¹ Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen. ² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammlersysteme zu verwenden. ³ Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammlersystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben. ⁴ Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammlersysteme.	Art. 13 Hauskehricht	¹ Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen. ² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammlersysteme zu verwenden. ³ Der Gemeinderat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammlersystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben. ⁴ Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammlersysteme.	
Art. 11 Wertstoffe	¹ Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren. ² Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren. ³ Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.	Art. 14 Wertstoffe	¹ Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren. ² Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren. ³ Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.	
Art. 12 Sonderabfälle	Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.	Art. 15 Sonderabfälle	Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.	
Art. 13 Bauabfälle	¹ Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden. ² Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.	Art. 16 Bauabfälle	¹ Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden. ² Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.	



	IV. Finanzierung		IV. Finanzierung	
Art. 14 Grundsatz	¹ Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit Grund- und Gebindegebühren zu decken. a) Grundgebühren ² Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfüllt dem 18. Lebensjahr und von Betrieben abgestuft nach Anzahl der Arbeitsplätze erhoben. Während einer vom Gemeinderat festzulegenden Übergangsfrist können sie ganz oder teilweise aus allgemeinen Mitteln (Gemeinlastprinzip) finanziert werden. b) Gebindegebühren ³ Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.	Art. 17 Grundsatz	Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit einer Umweltgebühr, mit Gebindegebühren sowie mit den verschiedenen Gebühren für Wertstoffe und Sonderabfälle zu decken.	
Art. 15 Gebührenpflicht	¹ Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut. ² Das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen und Sonderabfällen sowie die Entgegennahme von inerten Bauabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.	Art. 18 Umweltgebühr a) Grundsatz	¹ Die Stadt erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Umweltgebühr. ² Die jährlich zu erhebende Umweltgebühr beträgt maximal Fr. 0.80 je m³ Wasserbezug. Die Rechnungsstellung erfolgt zugunsten der Stadt durch die IBC Energie Wasser Chur. ³ Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe entrichten eine Umweltgebühr gemäss Abs. 1 und 2, jedoch maximal Fr. 1'500.– (Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe) bzw. Fr. 500.– (Landwirtschaftsbetriebe) pro Jahr.	¹ Die Stadt erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Umweltgebühr. ² Die jährlich zu erhebende Umweltgebühr beträgt maximal Fr. 0.80 je m³ Wasserbezug. Die Rechnungsstellung erfolgt zugunsten der Stadt durch die IBC Energie Wasser Chur. ³ Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe entrichten eine Umweltgebühr gemäss Abs. 1 und 2, jedoch maximal Fr. 1'500.– (Produktions-, Industrie- und Gewerbebetriebe) bzw. Fr. 500.– (Landwirtschaftsbetriebe) pro Jahr.
		Art. 19 b) Ausnahmen	Für den Wasserbezug bei öffentlichen Brunnen und Hydranten wird keine Umweltgebühr erhoben. Dasselbe gilt für Quellenrechte im Umfang des eingeräumten Rechtes.	



		Art. 20 c) Gebührenpflicht	¹ Die Umweltgebühr ist von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen. ² Bei Baurechtsverhältnissen sind die Bauberechtigten und bei gemeinschaftlichem Eigentum die Gesamt- oder Miteigentümer gebührenpflichtig. ³ Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung auf die Erwerberin oder den Erwerber über. ⁴ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. den Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung.	
		Art. 21 Gebindegebühren a) Gebührenträger	Für die Entsorgung von Abfall sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departements speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig: a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern; b) Säcke, Marken und Abreissplomben für Wertstoffe; c) Containerabreissplomben für 800-Liter-Container.	
		Art. 22 b) Gebührenansätze	Für die Gebührenträger gemäss Art. 21 gelten folgende Ansätze: a) Kehrichtsäcke: – Inhalt von 17 Liter: bis maximal Fr. 2.– pro Sack; – Inhalt von 35 Liter: bis maximal Fr. 4.– pro Sack; – Inhalt von 60 Liter: bis maximal Fr. 7.– pro Sack; – Inhalt von 110 Liter: bis maximal Fr. 10.– pro Sack. b) Säcke, Marken und Abreissplomben für Wertstoffe: – Grüngutsäcke 60 Liter (compobag): bis maximal Fr. 3.– pro Sack; – Grüngutmarke bis 25 kg: bis maximal Fr. 3.– pro Stück; – Abreissplombe für Grüngutcontainer 800 Liter: bis maximal Fr. 15.–; c) Containerabreissplomben für Container 800 Liter: – ungepresst bis 120 kg: bis maximal Fr. 80.–; – gepresst bis 200 kg: bis maximal Fr. 160.–.	



Art. 16 Gebührentarif	Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch anzupassen.	Art. 23 Gebührentarif	Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch der Teuerung anzupassen.	
	V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel		V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel	
Art. 17 Vollziehungsverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.	Art. 24 Vollziehungsverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.	
Art. 18 Strafbestimmungen a) Busse und Verweis	¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft. ² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt. ³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden. ⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen. ⁵ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	Art. 25 Strafbestimmungen a) Busse und Verweis	¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft. ² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt. ³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden. ⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen. ⁵ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	
Art. 19 b) Juristische Personen usw.	¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. ² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.	Art. 26 b) Juristische Personen usw.	¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. ² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.	



Art. 20 c) Vorbehalt	Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	Art. 27 c) Vorbehalt	Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	
Art. 21 Wiederherstellung / Ersatzvornahme	¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht. ² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an. ³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.	Art. 28 Wiederherstellung / Ersatzvornahme	¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht. ² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an. ³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.	
Art. 22 Rechtsmittel	¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden. ² Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.	Art. 29 Rechtsmittel	¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden. ² Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.	
	VI. Schlussbestimmung		VI. Schlussbestimmung	
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.	Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.	



Art. 23a Übergangsbestimmungen	Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 4 verfügbaren oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.	Art. 31 Übergangsbestimmungen	¹ Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 13 Abs. 4 verfügbaren oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt. ² Ab dem 1. Januar 20xx werden keine Grundgebühren nach bisherigem Recht mehr erhoben. Grundgebühren, die sich auf die Erhebungsperioden vor diesem Stichtag beziehen, werden nach bisherigem Recht veranlagt und weder teilweise noch ganz zurückerstattet. ³ Bisherige Gebührenträger behalten nach wie vor Gültigkeit und können aufgebraucht werden.	
Art. 24 Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	Art. 32 Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV)

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998

I. Bereitstellung

Art. 1 Trennung der Abfälle

¹ Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Wertstoffe
 - kompostierbare Abfälle
 - Glas
 - PET-Flaschen
 - Papier / Karton
 - Textilien
 - Metalle / Büchsen / Aluminium
- b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle
 - Entladungslampen / Leuchtröhren
 - Kadaver
 - Elektronische Geräte (PC / TV)
 - Kühlgeräte (Kühlschränke / Kühltruhen)
 - Pneus
 - Batterien
 - Öle
 - Gifte
 - Chemikalien und Medikamente
 - Strassensammlergut
- c) übriger Hauskehricht
- d) inerte Materialien

² Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.

Art. 2 Standorte a) Hauskehricht

¹ Der Hauskehricht ist für die Abfuhr in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken in Tiefsammelsystemen zu deponieren.

² Wertstoffe sind gemäss Abfuhrplan bei den Tiefsammelsystemen, den Quartiersammelstellen oder an der Multisammelstelle zu entsorgen.

Art. 3 b) Container

¹ Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen.

² **Vorschriftswidrig bereitgestellte oder** defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.

Art. 4 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf **allen** öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² **Nicht bedient werden:**

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen;
- d) Strassen mit Gefälle von über 15 %;
- e) **Strassen ohne Tiefsammelsysteme.**

Art. 5 Zeitpunkt

¹ Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag **ab 06.00 Uhr** erfolgen. **Sammelbeginn ist morgens um 07.00 Uhr.**

² Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.

Art. 6 Betriebsvorschriften

Tiefsammelsysteme und Quartiersammelstellen dürfen während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur bedient werden, sofern keine störenden Lärmimmissionen (z.B. durch das Einwerfen von Glas und Büchsen) verursacht werden.

II. Entsorgung und Information**Art. 7** Hauskehricht

¹ Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten **offiziellen** städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

² Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist **in offiziellen städtischen Kehrichtsäcken** abgefüllt **in Tiefsammelsystemen** bereitzustellen.

³ Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe

versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.

⁴ Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Pressmulden bewilligt werden. Die Transporte der Mulden sind durch die Gesuchstellenden zu veranlassen. Die Verbrennungskosten werden durch die Stadt den Gesuchstellenden weiterverrechnet.

Art. 8 Sperrgut

Sperrgut kann an der Multisammelstelle entsorgt oder direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Art. 9 Kompostierbare Abfälle

Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen:

- a) gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m;
- b) in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg;
- c) in 800-Liter-Containern.

Art. 10 Sonderabfälle und ähnliche Abfälle

Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen.

² Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standort vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

³ Industrie- und Gewerbebetriebe, die die Abfälle selbst entsorgen wollen, bedürfen einer Bewilligung des Tiefbau- und Vermessungsamtes.

Art. 12 Information / Abfallberatungsstelle

¹ Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc.

² Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.

III. Finanzierung¹

~~Art. 11 — Grundgebühr Grundsatz~~

~~Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Umweltgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.~~

~~Art. 11a — Gebührenpflichtige Personen~~

~~Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.~~

~~Art. 11b — Gebührenpflichtige Betriebe~~

~~1. Im Allgemeinen~~

¹ ~~Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet.~~

² ~~Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.~~

~~2. Im Besonderen~~

³ ~~Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.~~

⁴ ~~Zu den Selbständigerwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.~~

~~3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften~~

⁵ ~~Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.~~

¹ Fassung der Art. 11–11i gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

Art. 11c — Ausnahmen

~~Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.~~

Art. 11d — Bemessung

¹~~Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30. und Fr. 100. pro Jahr.~~

²~~Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20. bis Fr. 60. pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000. pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.~~

³~~Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.~~

Art. 11e — Bemessungsperiode

¹~~Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.~~

²~~Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).~~

³~~Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.~~

Art. 11f — Veranlagung

¹~~Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.~~

²~~Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.~~

³~~Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.~~

Art. 11g — Fälligkeit

¹~~Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.~~

²~~Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.~~

Art. 11h — **Wiedererwägung**

~~Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.~~

Art. 11i — **Amtskosten**

~~Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.—.~~

Art. 13¹ — **Gebühren Sonderabfälle und Bauschutt**

¹ ~~Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:~~

- ~~a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;~~
- ~~b) Kehrichtmarken für Sperrgut;~~
- ~~c) Marken und Abreissplomben für Wertstoffe;~~
- ~~d) Containerabreissplomben für 800-Liter-Container. Zwischen ungepresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert.~~

¹ Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

² Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.

Art. 14 — **Vertrieb**

Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.

IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen**Art. 15** — **Zuständigkeiten**

¹ Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3.

² Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung, die Abfallberatungsstelle und für die Kontrollstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... 2012 (SRB 000) auf den ... in Kraft gesetzt

Art. 16 Kontrolle

¹ Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.

² Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

Art. 17 Gesuche

¹ Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten.

² Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass **einer Verfügung** weiterzuleiten.

V. Inkrafttreten**Art. 18** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.¹

¹ Gesetz mit Beschluss des Stadtrates vom 8. Februar 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.



Stadt Chur

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV; RB 831) - Gegenüberstellung

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV; RB 831) Beschlussen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998		Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV; RB 831) Beschlussen vom Gemeinderat am 18. Juni 1998 mit Änderungen	Bemerkungen
I. Bereitstellung		I. Bereitstellung	
Art. 1 Trennung der Abfälle	¹ Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für: a) Wertstoffe – kompostierbare Abfälle – Glas – PET-Flaschen – Papier / Karton – Textilien – Metalle / Büchsen / Aluminium b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle – Entladungslampen / Leuchtröhren – Kadaver – Elektronische Geräte (PC / TV) – Kühlergeräte (Kühlschränke / Kühltruhen) – Pneus – Batterien – Öle – Gifte – Chemikalien und Medikamente – Strassensammmergeut c) übriger Hauskehricht d) inerte Materialien ² Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.	¹ Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für: a) Wertstoffe – kompostierbare Abfälle – Glas – PET-Flaschen – Papier / Karton – Textilien – Metalle / Büchsen / Aluminium b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle – Entladungslampen / Leuchtröhren – Kadaver – Elektronische Geräte (PC / TV) – Kühlergeräte (Kühlschränke / Kühltruhen) – Pneus – Batterien – Öle – Gifte – Chemikalien und Medikamente – Strassensammmergeut c) übriger Hauskehricht d) inerte Materialien ² Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.	



Art. 2 Standorte	a) Hauskehricht ¹ Der Hauskehricht, das Sperrgut und die einzusammelnden Wertstoffe sind für die Abfuhr an den mit «K» bezeichneten Standorten oder in Tiefsammelsystemen zu deponieren. b) Container ² Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen. ³ Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.	Art. 2 Standorte a) Hauskehricht	¹ Der Hauskehricht ist für die Abfuhr in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken in Tiefsammelsystemen zu deponieren. ² Wertstoffe sind gemäss Abfuhrplan bei den Tiefsammelsystemen, den Quartiersammelstellen oder an der Multi-sammelstelle zu entsorgen.	
Art. 3 Bediente Strassen	¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. ² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient: – Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze – Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können – Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen – Strassen mit Gefälle von über 15 %	Art. 4 Bediente Strassen	¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. ² Nicht bedient werden: a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze; b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können; c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen; d) Strassen mit Gefälle von über 15 %; e) Strassen ohne Tiefsammelsysteme.	
Art. 4 Zeitpunkt	¹ Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen. ² Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.	Art. 5 Zeitpunkt	¹ Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr erfolgen. Sammelbeginn ist morgens um 07.00 Uhr. ² Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.	
		Art. 6 Betriebsvorschriften	Tiefsammelsysteme und Quartiersammelstellen dürfen während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur bedient werden, sofern keine störenden Lärmmissionen (z.B. durch das Einwerfen von Glas und Büchsen) verursacht werden.	



II. Entsorgung und Information		II. Entsorgung und Information	
Art. 5 Hauskehricht	¹ Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen. ² Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in offiziellen städtische Kehrichtsäcken abgefüllt in Containern oder Tiefsammelsystemen bereitzustellen. ³ Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.	Art. 7 Hauskehricht	¹ Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten offiziellen städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen. ² Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in offiziellen städtischen Kehrichtsäcken abgefüllt in Tiefsammelsystemen bereitzustellen. ³ Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können. ⁴ Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Pressmulden bewilligt werden. Die Transporte der Mulden sind durch die Gesuchstellenden zu veranlassen. Die Verbrennungskosten werden durch die Stadt den Gesuchstellenden weiterverrechnet.
Art. 6 Sperrgut	¹ Sperrgut kann einzeln oder gebündelt bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg der Spezialabfuhr mitgegeben werden. ² Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.	Art. 8 Sperrgut	Sperrgut kann an der Multisammelstelle entsorgt oder direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zugeführt werden.
Art. 7 Kompostierbare Abfälle	Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen: – gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m – in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg – in 800-Liter-Containern	Art. 9 Kompostierbare Abfälle	Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen: a) gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m; b) in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg; c) in 800-Liter-Containern.



Art. 8 Sonderabfälle und ähnliche Abfälle	Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.	Art. 10 Sonderabfälle und ähnliche Abfälle	Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.	
Art. 9 Bewilligungspflicht	¹ Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen. ² Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standplatz vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.	Art. 11 Bewilligungspflicht	¹ Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen. ² Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standplatz vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird. ³ Industrie- und Gewerbebetriebe, die die Abfälle selbst entsorgen wollen, bedürfen einer Bewilligung des Tiefbau- und Vermessungsamtes.	
Art. 10 Information / Abfallberatungsstelle	¹ Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc. ² Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.	Art. 12 Information / Abfallberatungsstelle	¹ Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc. ² Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.	
	III. Finanzierung		III. Finanzierung	
Art. 11 Grundgebühr Grundsatz	Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesamelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.	Art. 11 Grundgebühr Grundsatz	Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesamelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.	
Art. 11a Gebührenpflichtige Personen	Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.	Art. 11a Gebührenpflichtige Personen	Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.	



Art. 11b Gebühren- pflichtige Be- triebe	1. Im Allgemeinen ¹ Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigenwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet. ² Gesellschaften oder Selbständigenverbände, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten. 2. Im Besonderen ³ Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind. ⁴ Zu den Selbständigenwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc. 3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften ⁵ Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.	Art. 11b Gebühren- pflichtige Be- triebe	1. Im Allgemeinen ¹ Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigenwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet. ² Gesellschaften oder Selbständigenverbände, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten. 2. Im Besonderen ³ Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind. ⁴ Zu den Selbständigenwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc. 3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften ⁵ Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.	
Art. 11c Ausnahmen	Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.	Art. 11c Ausnahmen	Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.	
Art. 11d Bemessung	¹ Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.	Art. 11d Bemessung	¹ Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.	



	² Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitarbeitler zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet. ³ Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.		² Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitarbeitler zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet. ³ Der Stadtrat legt die zu entrichtende Gebühr im Gebührentarif fest.	
Art. 11e Bemessungs- periode	¹ Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr. ² Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode). ³ Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.	Art. 11e Bemessungs- periode	¹ Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr. ² Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode). ³ Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.	
Art. 11f Veranlagung	¹ Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden. ² Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen. ³ Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessens taxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt.	Art. 11f Veranlagung	¹ Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden. ² Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen. ³ Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessens taxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt.	
Art. 11g Fälligkeit	¹ Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.	Art. 11g Fälligkeit	¹ Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.	



	² Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.		² Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.	
Art. 11h Wiedererwägung	Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.	Art. 11h Wiedererwägung	Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.	
Art. 11i Amtskosten	Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.–.	Art. 11i Amtskosten	Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.–.	
Art. 12 Gebührenträger	¹ Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig: a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern; b) Kehrichtmarken für Sperrgut; c) Marken und Abreisplomben für Wertstoffe; d) Containerabreisplomben für 800-Liter-Container. Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert. ² Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand. ³ Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.	Art. 13 Gebühren Sonderabfälle und Bauschutt	¹ Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig: a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern; b) Kehrichtmarken für Sperrgut; c) Marken und Abreisplomben für Wertstoffe; d) Containerabreisplomben für 800-Liter-Container. Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert. ¹ Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand. ² Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.	
Art. 13 Vertrieb	Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.	Art. 14 Vertrieb	Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.	



	IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen		IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen	
Art. 14 Zuständigkeiten	¹ Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3. ² Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.	Art. 15 Zuständigkeiten	¹ Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3. ² Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung, die Abfallberatungsstelle und für die Kontrollstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.	
Art. 15 Kontrolle	¹ Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden. ² Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen. ³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).	Art. 16 Kontrolle	¹ Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden. ² Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen. ³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).	
Art. 16 Gesuche	¹ Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten. ² Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass eines Entscheides weiterzuleiten.	Art. 17 Gesuche	¹ Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten. ² Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass einer Verfügung weiterzuleiten.	
	V. Inkrafttreten		V. Inkrafttreten	
Art. 17 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.	Art. 18 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft.	

Gebührentarif für die Abfallentsorgung

Vom Stadtrat beschlossen am ...

Art. 1 Umweltgebühr

Die Umweltgebühr beträgt Fr. 0.50 je m³ Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung.

Art. 2 Gebühren für Haushalt- und Gewerbeabfälle

1.	Kehrichtsack 17 Liter	Fr. 1.10
2.	Kehrichtsack 35 Liter	Fr. 2.20
3.	Kehrichtsack 60 Liter	Fr. 4.40
4.	Kehrichtsack 110 Liter	Fr. 6.60
5.	Containerabreissplomben für Container 800 Liter	
	a) ungepresst bis 120 kg	Fr. 53.–
	b) ungepresst bis 200 kg	Fr. 88.–

Art. 3 Gebühren für Wertstoffe und Sonderabfälle, Multisammelstelle

1.	Sperrgut, Haushaltabfall pro kg	Fr. 0.65
2.	Grüngutmarke bis 25 kg	Fr. 2.50
3.	Composack 60 Liter	Fr. 2.–
4.	Grüngutcontainer 800 Liter	Fr. 12.–
5.	Papierschnitzel pro kg	Fr. 0.30
6.	Kunststofffolien transparent pro m ³	Fr. 10.–
7.	Kunststofffolien farbig pro m ³	Fr. 15.–
8.	Bauschutt über 0.25 m ³ , pro m ³	Fr. 53.80
9.	Chemikalien diverse pro kg	Fr. 2.50
10.	Altöl	Fr. 1.–
11.	Altpneu ohne Felgen pro Stück	Fr. 5.–
12.	Altpneu mit Felgen pro Stück	Fr. 10.–
13.	Autobatterien pro Stück	Fr. 20.–
14.	Lastwagenbatterien pro Stück	Fr. 40.–

Art. 4 Aufhebung von Rechtserlassen / Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif für die Abfallentsorgung, beschlossen vom Stadtrat am 10. August 2004, wird aufgehoben.

² Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 20xx in Kraft.¹

¹ Beschluss des Stadtrates vom (SRB ...)